

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung von Obdachlosenunterkünften
der Gemeinde Parkstetten
(Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung – ObUGebS)
vom 13.03.2026**

Die Gemeinde Parkstetten erlässt aufgrund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), und Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, folgende **Gebührensatzung**:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Parkstetten erhebt für die Benutzung ihrer als öffentliche Einrichtung betriebenen Obdachlosenunterkünfte im Sinne der Obdachlosenunterkunftssatzung (ObUS) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

¹Gebührensschuldner ist diejenige Person, dessen Aufnahme in der Unterkunft gemäß der Obdachlosenunterkunftssatzung (ObUS) verfügt wurde. ²Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner; dies gilt insbesondere für Ehegatten und erwachsene Familienangehörige, die im Familienverband leben und über ausreichende Einkünfte verfügen. Im Übrigen haften mehrere Benutzer entsprechend dem Maß der Benutzung.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) ¹Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der überlassene Wohnplatz. ²Daneben wird pro Person eine Betriebskostenpauschale für anfallende Wohnnebenkosten für Strom, Heizung und Wasser erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt 100 € pro Person und Kalendermonat.
- (3) Die Betriebskostenpauschale beträgt 50 € pro Person und Kalendermonat.
- (4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 beträgt die Benutzungsgebühr bei Wiedereinweisung in die bisher bewohnte Wohnung die Höhe der tatsächlichen monatlichen Miete zuzüglich der entstehenden Nebenkosten.

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld; Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft beginnt mit dem Tag des Einzugs in die Obdachlosenunterkunft.
- (2) ¹Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag des Auszugs aus der Obdachlosenunterkunft bzw. ihrer Räumung. ²Werden die Räume oder die zugehörigen Schlüssel nicht am Tag des Auszugs bzw. der Räumung, sondern aus Gründen, die der Benutzer zu vertreten hat, verspätet zurückgegeben, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Obdachlosenunterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.
- (3) ¹Die Gebührenschuld der Benutzungsgebühr gem. § 3 für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. ²Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 5 Anteilige Gebühren bei Ein- und Auszug

¹Beginnt oder endet die Nutzung der zugewiesenen Unterkunft während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 der monatlichen Gebühr pro Nutzungstag) erhoben. ²Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind unabhängig von der Stunde des Ein- oder Auszugs voll gebührenpflichtig.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) ¹Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. ²Sie wird erstmalig zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids, ansonsten jeweils im Voraus zum Monatsersten zur Zahlung fällig.
- (2) Bei Auszug während des laufenden Monats werden die nicht verbrauchten anteiligen Gebühren (§ 5) abgerechnet und erstattet.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Monatsgebühren vollständig zu entrichten.

§ 7 Aufrechnung

Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen der Gemeinde Parkstetten ist nur nach den Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) zulässig.

§ 8 Zahlungserleichterung, Zahlungsrückstände

- (1) Die Stundung und der Erlass von Gebühren sowie die Tilgung rückständiger Gebühren richten sich nach der Abgabenordnung (AO), soweit diese nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) für anwendbar erklärt ist.
- (2) Anträge auf Stundung, Ratenzahlung oder Erlass der Benutzungsgebühr in Härtefällen müssen begründet und die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft gemacht werden.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Parkstetten, den 13.03.2026

GEMEINDE PARKSTETTEN

gez.

Martin Panten
Erster Bürgermeister